



Wissenschaftliche Dienste
Abteilung II
Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 23. Februar 2017

WID - Im Fokus Nr. 17/3

Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz erklärt Landeshaushaltsgesetz 2014/2015 und Landesfinanzierungsfondsgesetz teilweise für verfassungswidrig

Das Landeshaushaltsgesetz 2014/2015 (LHG 2014/2015) ist wegen Überschreitens der investitionsbezogenen Kreditobergrenze des Art. 117 Satz 2 LV i.d.F. vom 20. Dezember 1971 (GBVI. 1972 S. 1) teilweise verfassungswidrig, weil die Zuführungen des Landes an den landeseigenen Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung (Pensionsfonds) nicht als Darlehen und damit als Investitionsausgaben hätten qualifiziert werden dürfen. Aus demselben Grund ist auch das Landesfinanzierungsfondsgesetz (LFinFG) teilweise verfassungswidrig. Das entschied der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz durch Urteil vom 22. Februar 2017 und gab damit einem Normenkontrollantrag der CDU-Fraktion des Landtags überwiegend statt.

I. Hintergrund und Gegenstand des Verfahrens

Das Land Rheinland-Pfalz bildete im Jahre 1996 als deutschlandweiter Vorreiter einen **Pensionsfonds als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts**. Zweck des Fonds war die **Bildung einer Rücklage zur (Vor-)Finanzierung der Versorgungsleistungen** der nach dem 30. September 1996 neu eingestellten Beamten und Richter. Nach der gesetzgeberischen Intention sollten damit zugleich die **künftigen Haushaltsbelastungen transparent** ausgewiesen und die **Vergleichbarkeit der Kosten der Beschäftigung von Beamten mit denen von Angestellten und Arbeitern** erhöht werden.

Die Rücklage wurde gebildet durch monatliche Zuführungen des Landes an den Fonds sowie

aus den daraus erzielten Zinsen. **Die Zuführungen sollten aus Einsparungen im Landeshaushalt finanziert werden (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LFinFG)**. Die Höhe der Zuführungen bemaß sich nach versicherungsmathematisch ermittelten Vmhundertsätzen der jeweiligen Besoldungsausgaben.

Im Haushaltsplan wurden die Zuführungen zunächst als konsumtive Ausgaben (Personalausgaben oder besondere Finanzierungsausgaben) veranschlagt. **Seit 2006 erfolgen die Zuführungen nach dem neu eingeführten § 3c Satz 1 LFinFG als Darlehen.**

Die zur Verfügung gestellten Mittel legt der Fonds ganz überwiegend in Schuldverschreibungen des Landes an. Bei Bedarf hatte der Fonds aus dieser Rücklage dem Land auf Anforderung die entsprechenden Haushaltsausgaben zu erstatten.

Nach der noch geltenden sog. **investitionsbezogenen Kreditobergrenze des Art. 117 Satz 2 LV1971 dürfen die Einnahmen aus Krediten die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten**. Zwar fasste der Landesgesetzgeber Art. 117 LV mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 dahingehend neu, dass danach der Haushaltsplan grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist (Art. 117 Abs. 1 Satz 1 LV2010). **Von diesen neuen Vorgaben kann jedoch in einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe des**

bisher geltenden Rechts abgewichen werden, wovon der Haushaltsgesetzgeber Gebrauch gemacht hat (§ 18 LHO).

Grundgedanke der derzeit noch geltenden investitionsbezogenen Kreditobergrenze ist es, die **Kreditaufnahme nur in Höhe der zukunfts-nützigen Investitionen, nicht aber zur Finanzierung rein konsumtiver Ausgaben** zuzulassen. **Da nach der Landeshaushaltsordnung Darlehen den Investitionsausgaben zuzuordnen waren, wurde die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze fortan durch die Zuführungen zum Pensionsfonds ausgeweitet.**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 gestaltete der Gesetzgeber den Pensionsfonds grundlegend um. Die Zuführungen, die weiterhin als Darlehen erfolgen, dienen **jetzt nur noch einer Teilfinanzierung der künftigen Versorgungsleistungen aller Beamten und Richter des Landes.** Die Höhe der Zuführungen berechnen sich nicht mehr versicherungsmathematisch, sondern erfolgen nach Maßgabe des Haushalts und sollen 70 Mio. Euro im Jahr nicht unterschreiten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LFinFG n.F.). Die Rücklage ist nach wie vor ausschließlich zur Entlastung von Versorgungsausgaben zu verwenden und darf erstmals ab dem 1. Januar 2020 für diesen Zweck eingesetzt werden. Über Zeitpunkt und Höhe der Auszahlungen entscheidet der Gesetzgeber.

Gegenstand des Normenkontrollverfahrens sind die Verfassungsmäßigkeit des **Landeshaushaltsgesetzes 2014/2015**, des **Landesfinanzierungsfondsgesetzes** sowie die **Verfassungsmäßigkeit der Regelungen über die Ausgestaltung der finanziellen Transaktionen zwischen Land und Fonds im Ausführungsgesetz** zur sog. neuen Schuldenregelung.

II. Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit des Normenkontrollantrags

Der Normenkontrollantrag der CDU-Fraktion des Landtags ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs überwiegend zulässig und, soweit er zulässig ist, begründet.

a. Zulässigkeit des Antrags in Bezug auf das Landeshaushaltsgesetz 2014/2015 und des Landesfinanzierungsfondsgesetzes

Der Antrag auf Überprüfung der Normen des Landeshaushaltsgesetzes 2014/2015 und des Landesfinanzierungsfondsgesetzes ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs nach Art. 130. Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 Nr. 1 LV, § 2 Nr. 1 a), § 23 VerfGHG zulässig. Die Antragstellerin sei **als Fraktion des Landtags berechtigt**, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs darüber zu beantragen, ob ein Gesetz verfassungswidrig sei. Die zur Überprüfung gestellten Gesetze seien als **förmliche Landesgesetze zulässige Antragsgegenstände**. Dies gelte auch für das Haushaltsgesetz, das den Haushaltsplan enthalte. Es begründe zwar weder Rechte Dritter noch hebe es solche auf (§ 3 Abs. 2 LHO). Es ermächtige jedoch die Regierung, diese Mittel für die im Haushaltsplan festgelegten Zwecke auszugeben.

Es bestehe auch ein **objektives Interesse an der Klarstellung der Geltung der Norm**. Das LHG 2014/2015 entfalte zwar längstens bis zum Ablauf des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet werde, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes Wirkung (§ 18 Abs. 3 LHO) und habe mit Verabschiedung des neuen Haushaltsgesetzes seine Wirkung inzwischen verloren. **Der begrenzten zeitlichen Geltung des Haushaltsgesetzes entspreche jedoch die Widerkehr eines Gesetzes gleicher Art, die aus der Budgetpflicht des Parlaments (Art. 116 LV) folge. Damit bestehe die Möglichkeit, dass die zur Prüfung gestellte Norm von Jahr zu Jahr wiederholt werde. Sie könnte bei einem Wegfall der Entscheidungsmöglichkeit bei Außerkrafttreten ihrer Wirkungen aber kaum je überprüft werden, wodurch das Haushaltsgesetz einer verfassungsrechtlichen Kontrolle weitgehend entzogen sei.** Dies widerspreche der Intention des Normenkontrollverfahrens.

Der maßgebliche § 3c LFinFG sei auch durch die Neufassung des Gesetzes nicht wesentlich verändert und werde daher ohne Weiteres Gegenstand des Verfahrens. Im Übrigen gingen

von den außer Kraft getretenen Normen noch insofern Rechtswirkungen aus, als sie die Grundlage für die zu prüfenden Veranschlagungen im LHG 2014/2015 und die Zuführungen zum Finanzierungsfonds bildeten.

b. Unzulässigkeit des Antrags auf Überprüfung der Normen des Ausführungsgesetzes zu Art. 117 LV

Soweit die Antragstellerin schon heute die Überprüfung der Normen des Ausführungsgesetzes zu Art. 117 LV am Maßstab des Art. 117 Abs. 1 LV n.F. begehrt, ist der Antrag nach Auffassung der Verfassungsgerichtshofs unzulässig.

Zwar sei Art. 117 Abs. 1 LV n.F. bereits am 31. Dezember 2010 in Kraft getreten, **der Prüfungsmaßstab entfalte aber derzeit und absehbar noch bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2019 keine Wirksamkeit.** Diese ungewöhnliche und mit der üblichen Situation des verkündeten, aber noch nicht in Kraft getretenen Rechts nicht vergleichbare Situation beruhe auf der Regelungssystematik des die Verfassung ändernden Gesetzes. Dieses habe **zwar die Verfassung geändert, die materielle Geltung der neuen Schuldengrenze aber bis zum 31. Dezember 2019 in die Hände des Gesetzgebers gelegt** (vgl. Art. 2 Satz 1 und Satz 2 LVÄndG37), **der sich für die Weitergeltung der bisherigen Schuldenregelung entschieden habe** (vgl. § 18 Abs. 1 LHO).

2. Begründetheit des Normenkontrollantrags

a. Verfassungswidrigkeit des LHG 2014/2015

Das LHG 2014/2015 verstößt nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs gegen die investitionsbezogene Schuldengrenze des Art. 117 Satz 2 LV1971, weil die veranschlagten Einnahmen aus Krediten die Ausgaben für Investitionen überschreiten.

aa. Darlehen als Investitionsausgabe

Der Verfassungsverstoß ergebe sich allerdings nicht schon daraus, dass der Begriff des Darle-

hens i.S.d. § 13 Abs. 3 Nr. 2e) LHO generell einer einschränkenden Auslegung unterliege und der Haushaltsgesetzgeber deshalb Darlehen nur teilweise oder nur unter bestimmten Bedingungen als Investitionsausgaben im Sinne des Art. 117 Satz 2 LV1971 veranschlagen dürfe. **Denn der Begriff der Investitionsausgabe werde von der Landesverfassung nicht definiert.** Gemäß Art. 117 Satz 3 LV1971 sei es vielmehr Aufgabe des Gesetzgebers, den Begriff der Investitionsausgaben durch Gesetz zu regeln. **Der Landesgesetzgeber habe dies in § 13 Abs. 3 Nr. 2e) LHO vorgenommen. Nach dem Wortlaut und dem Willen des Gesetzgebers sei der Begriff des Darlehens i.S.d. LHO ein formaler und keinen inhaltlichen Einschränkungen unterworfenen Begriff.**

Zwar habe der Begriff dadurch eine Weite erlangt, die dazu führe, dass die investitionsbezogene Schuldenregelung sich als Instrument zur Steuerung und Begrenzung staatlicher Schuldenpolitik nur als teilweise wirksam erweise. **Der Landesgesetzgeber habe aber an dem Begriff festgehalten, und der Verfassungsgerichtshof sei nicht befugt, eine hiervon abweichende Definition an Stelle des Gesetzgebers zu treffen.** Im Übrigen würde eine abweichende Definition in Art. 117 Satz 2 LV gegen höherrangiges Bundesrecht aus Art. 109 Abs. 4 GG verstoßen.

bb. Umgehung des normativen Zwecks von Art. 117 Satz 2 LV1971

Ein **Verstoß** des Haushaltsgesetzes 2014/2015 gegen Art. 117 Satz 2 LV1971 liegt nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs auf der Grundlage des sog. 1. Staatsschuldenurteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urt. vom 18. April 1989, BVerfGE 79, 311) darin, **dass die Zuführungen des Landes an den rechtlich selbständigen Finanzierungsfonds, der die Funktion einer Rücklage zur Deckung künftiger konsumtiver Ausgaben einnehme, haushaltsrechtlich nicht als Darlehen hätten qualifiziert werden dürfen. Durch eine solche gesetzliche Konstruktion werde ein Weg geschaffen, auf dem konsumtive Ausgaben in nahezu beliebiger Höhe durch Kredite finanziert werden könnten. Der Gesetzgeber dürfe**

aber keine gesetzliche Ausgestaltung wählen, die dazu führe, dass die Kreditobergrenze des Art. 117 Satz 2 LV1971 ihren normativen Zweck verfehle, weil der auf eine Begrenzung der Staatsverschuldung angelegte Begriff der Investitionsausgaben jede einschränkende Wirkung verliere.

Der aus der **bisherigen Staatspraxis** überkommene – ohnehin sehr weite – **Begriff der Investitionsausgaben stelle deshalb die äußerste Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen dar und dürfe nicht nochmals ausgeweitet werden.** Eine Gesetzesgestaltung, die zwar formal eine gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 LHO als Investitionsausgabe zu qualifizierende Ausgabenart aufgreife, die begrenzende Wirkung des Investitionsbegriffs aber im Ergebnis leerlaufen lasse, erweise sich daher als verfassungswidrig.

Der Einhaltung der investitionsbezogenen Kreditobergrenze im jeweiligen Haushaltsjahr komme unter dem Regime des Art. 117 Satz 2 LV1971 deshalb besondere Bedeutung zu, weil sie sich letztlich als **das einzig wirksame verfassungsrechtliche Mittel** erweise, **um den Anstieg staatlicher Gesamtverschuldung einzudämmen.** Die investitionsbezogene Kreditobergrenze erfasse nur die Nettoneuverschuldung. Übersteige diese die Summe der Investitionsausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr nicht, erscheine die Kreditaufnahme unbedenklich und gerechtfertigt. **Der absolute Schuldenstand werde demgegenüber von der investitionsbezogenen Kreditobergrenze nicht mehr in den Blick genommen.** Der Ablösung von Altschulden und dem damit verbundenen Aufrechterhalten eines Schuldensockels aus vergangenen Haushaltsjahren stehe Art. 117 Satz 2 LV1971 deshalb nicht entgegen.

Rheinland-Pfalz habe sich mit der Errichtung von Vorsorgevermögen dazu entschlossen, die Finanzierung an sich erst künftig entstehender Versorgungslasten zeitlich vorzuziehen und eine Rücklage zu bilden. **Der Gesetzgeber sei grundsätzlich nicht gehindert, erst künftig entstehende Zahlungspflichten materiell vorzuziehen und so – im laufenden Haushaltsjahr – gesetzliche Zahlungspflichten zu begründen.** Erfolge dies mittels einer unselbstän-

digen Rücklage im Haushalt, wie dies dem Vorgehen weiterer Bundesländer und dem Bund entspreche, erweise sich die investitionsbezogene Schuldenbremse insoweit als wirksam, als zusätzliche Kredite zur Finanzierung der Zuführungen allenfalls in Höhe der im jeweiligen Haushaltsjahr anfallenden Investitionsausgaben veranschlagt werden könnten.

Gleiches gelte bei einem selbständigen Sondervermögen, wenn die Zuführungen – wie bis einschließlich 2005 – nicht als investive Ausgaben qualifiziert würden. **Würden die Zuführungen zu einem rechtlich selbständigen Vermögen, das die Funktion einer Rücklage zur Vorfinanzierung konsumtiver Ausgaben einnehme, hingegen als Darlehenshingabe qualifiziert, sei ein Weg geschaffen, auf dem konsumtive Ausgaben in nahezu beliebiger Höhe durch Kredite finanziert werden könnten.**

Obwohl die Versorgungsausgaben als konsumtive Ausgaben im Jahr ihrer Fälligkeit die Kreditobergrenze nicht ausweiten würden, erschienen Ausgaben zur Deckung eben dieses Bedarfs dadurch als Investitionsausgaben, dass sie durch den Gesetzgeber vorgezogen und durch Darlehen vorfinanziert würden. **Da Darlehen als Investitionsausgaben die Regelkreditgrenze erhöhten, könnten in der Konsequenz einer solchen gesetzlichen Ausgestaltung weitere Kredite in Höhe der jeweils gemachten Zuführungen aufgenommen werden.**

Dabei weise die vorliegende Konstruktion **in dreifacher Hinsicht Besonderheiten** auf, die einer üblichen Darlehensvergabe nicht zu eigen sei.

(1) Dies gelte zunächst für das Element der **Zukunftsnützigkeit.** Die Vergabe eines Darlehens sei üblicherweise zumindest insofern zukunfts-nützig, als mit der Hingabe des Darlehens **ein Rückzahlungsanspruch erworben werde** und die Mittel dem künftigen Haushaltsgesetzgeber – in der Regel gemehrt um eine vereinbarte Zinszahlung – **wieder zur freien Verfügung stünden.** Demgegenüber stehe hier schon zum Zeitpunkt **der Mittelhingabe rechtlich bindend**

fest, dass die Rückflüsse zur Deckung konsumtiver Ausgaben (nämlich Versorgungsausgaben) verwandt werden müssten.

(2) Zum zweiten werde durch die Darlehensvergabe üblicherweise **ein aktueller Kapitalbedarf des Darlehensnehmers gedeckt**, der sich aus sachgesetzlichen Gründen ergebe und aus dieser Sachgesetzlichkeit heraus auch seine Begrenzung finde. **Künftiger Finanzierungsbedarf, der vom Gesetzgeber gewillkürt vorfinanziert werde, sei demgegenüber potentiell grenzenlos.**

(3) Dritte Besonderheit sei, dass, wenn ein Darlehn zur Befriedigung eines aktuellen Kapitalbedarfs vergeben werde, **es dann dem Darlehensgeber für die Laufzeit des Darlehens nicht mehr zur Verfügung stehe. Da der Fonds lediglich eine Rücklage bilde, bleibe ihm das Kapital bis zur Fälligkeit des Darlehens als Anlagevermögen erhalten.** Weil der Fonds in seiner Anlageentscheidung wiederum an den vom Land durch Gesetz und Anlagerichtlinien vorgegebenen Rahmen gebunden sei (vgl. § 3 Abs. 3 LFinFG a.F.), könne das Land indirekt über ein – durch Kredite finanzierbares – Anlagevermögen verfügen, ohne durch die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze Einschränkungen zu erfahren.

cc. Keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ausweitung der Schuldenobergrenze

Für die vorliegend gewählte gesetzliche Ausgestaltung des Finanzierungsfonds ließen sich auch **keine verfassungsrechtlich beachtlichen Gründe anführen, die die Ausweitung der Schuldenobergrenze gegebenenfalls als hinnehmbar erscheinen lassen könnten.**

Zwar komme dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu, da das Finanzierungsfondsgesetz keine Rechtswirkungen im Verhältnis von Staat zu Bürger entfalte. **Der zusätzlichen Qualifikation der Zuführungen als Darlehenshingabe und Darlehnstilgung ab dem Jahr 2006 (vgl. § 3c Satz 1 LFinFG) hätte es nicht bedurft, da die Zahlungs- und Erstattungspflichten bereits zuvor eine ausrei-**

chende Regelung gefunden hätten. Die gesetzlichen Ziele des Finanzierungsfonds, nach denen die Zuführungen aus Einsparungen im Haushalt hätten erbracht werden sollen und der durch verbesserte Transparenz zur Haushaltsdisziplin hätte beitragen sollen, hätten dieser Qualifikation sogar eher entgegengestanden.

Im Ergebnis habe deshalb Art. 117 Satz 2 LV1971 der Qualifizierung der Zuführungen des Landes an den Fonds als Darlehn und damit als Investitionsausgaben entgegengestanden.

Stellten die Zuführungen keine Investitionsausgaben mehr dar, überschritten die in den Haushaltsplänen 2014 und 2015 veranschlagten Einnahmen aus Krediten die Investitionsausgaben, so dass sich das Haushaltsgesetz 2014/2015 insoweit als mit der investitionsbezogenen Kreditobergrenze als unvereinbar und damit nichtig erweise.

b. Verfassungswidrigkeit des § 3c Satz 1 LFinFG a.F. und n.F.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofs ist neben dem Landeshaushaltsgesetz 2014/2015 **auch § 3c Satz 1 LFinFG a.F. und n.F. mit Art. 117 Satz 2 LV1971 unvereinbar und damit nichtig, da er die Zuführungen zum Fonds in unzulässiger Weise als Darlehen qualifiziere.**

Art. 117 Satz 2 LV1971 binde nicht nur den Haushaltsgesetzgeber, sondern auch den Fachgesetzgeber.

Aus dem in Art. 77 Abs. 2 LV normierten **Rechtsstaatsprinzip** folge das **Gebot der Bestimmtheit und Widerspruchsfreiheit von Gesetzen.** Danach seien Rechtsnormen so zu formulieren, dass die Normadressaten die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten könnten. Der Gesetzgeber sei gehalten, Normen so bestimmt und widerspruchsfrei zu fassen, wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Sachverhalts und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich sei. **Dabei dürften sich Regelungen nicht nur innerhalb eines Gesetzes, sondern auch mit Blick auf die Rechtsordnung insgesamt nicht widersprechen,** um zu vermeiden, dass der Normadressat

sich widersprüchlichen Verhaltensbefehlen ausgesetzt sehe.

Hieran gemessen habe der Fachgesetzgeber auch Art. 117 Satz 2 LV1971 zu beachten, da **§ 3c Satz 1 LFinFG einen haushaltsspezifischen Regelungsgegenstand aufweise und Adressat des LFinFG in erster Linie der Haushaltsgesetzgeber sei**. Vor diesem Hintergrund erweise sich § 3c Satz 1 a.F. LFinFG mit Art. 117 Satz 2 LV1971 als unvereinbar.

Das gelte auch für den nach Neufassung des Gesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2016 unverändert gebliebenen § 3c Satz 1 n.F. **Die Norm führe auch nach Neufassung des Gesetzes dazu, dass die investitionsbezogene Kreditobergrenze ihre begrenzende Wirkung verliere und im Ergebnis leerlaufe.**

Dem lasse sich auch nicht entgegenhalten, dass Entnahmen aus der Rücklage nach dem LFinFG in seiner Gültigkeit ab dem 1. Januar 2016 erst unter der neuen Schuldengrenze ab dem 1. Januar 2020 zulässig seien. Denn **dem Fonds könnten bis Ende 2019 weiterhin Zuführungen gemacht werden, ohne dass die investitionsbezogene Kreditobergrenze ihre Wirksamkeit entfalten könne.**

Davon abgesehen seien Höhe und Zeitpunkt von Rückführungen nach der Neufassung des Gesetzes in die Entscheidung des Gesetzgebers gestellt. Bis es zu Rückführungen komme, könne der Finanzierungsfonds und damit mittelbar das Land die Anlagemöglichkeit aus dem zugeführten Vermögen nutzen, obwohl die verfassungsrechtliche Schuldenregel den letztlich kreditfinanzierten Aufbau dieses Vermögens nicht

wirksam habe begrenzen können. Dass hierdurch erhebliche Spielräume eröffnet würden, mache gerade die Neufassung des Finanzierungsfondsgesetzes deutlich, die nunmehr auch die Anlage der Mittel in Aktien und Aktienfonds zulasse.

3. Folgen für den Finanzierungsfonds: Auflösung oder verfassungskonforme Ausgestaltung

Der Verfassungsgerichtshof betonte in seiner Entscheidung, dass die Nichtigkeit von § 3c Satz 1 LFinFG **nur die Qualifikation der Zuführungen, nicht hingegen den Finanzierungsfonds in seinem Bestand betreffe.**

Zum einen verwalte der Fonds auch Geldmittel, bei denen sich die aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen nicht stellten. Im Übrigen sei es **Aufgabe des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er den Finanzierungsfonds auflöse oder verfassungskonform ausgestalte**. Sollte er sich für eine Beibehaltung entscheiden, habe er zur Herstellung verfassungsgemäßer Zustände darauf zu achten, dass Vermögenspositionen des Fonds und Schuldpositionen des Landes, die unter Beachtung des finanzverfassungsrechtlichen Rahmens nicht hätten aufgebaut werden können, rückabgewickelt würden.

Die [Pressemitteilung des VerfGH Nr. 2/2017](#) vom 22. Februar 2017 sowie das [Urteil im Volltext \(VGH N 2/15\)](#) sind auf der Homepage des VerfGH Rheinland-Pfalz unter www.verfgh.justiz.rlp.de abrufbar.